



Gesellschaftsjagden

Alles rechtens!

Die hohe Zeit der Gesellschaftsjagden: Gemeinsam soll Strecke gemacht werden. Darauf freuen sich Pächter wie Gäste das ganze Jahr. Aber mit dem „jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“ ist es noch lange nicht getan. Beide Seiten müssen mit rechtlichen Vorgaben vertraut sein.

Gesellschaftsjagden allorts. Frohes Jagen in geselliger Runde. Doch auch hierbei müssen rechtliche „Spielregeln“ beherzigt werden. Zwar wird gerade auf Gesellschaftsjagden jährlich ein großer Anteil der Gesamtjahresstrecke (Schwarzwild) erzielt, trotzdem sind die gesetzlichen Regelungen von Treib- und Drückjagden erstaunlicherweise dünn gesät.

Im Bundesjagdgesetz findet sich diese Art der Jagd erstmalig

an vergleichsweise versteckter Stelle, nämlich in *Paragraf 16, Abs. 3*, welcher besagt: „**Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.**“

Dem jagdlichen Nachwuchs bleiben damit viele herbstliche Freuden verwehrt. Denn, wenn – je nach Landesrecht – mindestens 3 oder 4 Personen jagdlich zusammenwirken (Treiber inklusive), muss der minderjährige Nimrod das Gewehr gegen den Treiberstecken tauschen.

Allerdings: Gegen die Jagdteilnahme des volljährigen „Jungjägers“ spricht hingegen selbst dann nichts, wenn die Unterschrift unter dem frisch erworbenen Jagdschein noch nicht mal ganz trocken ist.

Apropos trocken – auf den fingerwärmenden Becher mit Glühwein in der Mittagspause sollten Jäger verzichten. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich unerbittlich. **Wer unter Alkoholeinfluss die Jagd ausübt, ist in**

der Regel als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen. Doch nicht nur bei zu großem Durst bleibt die Büchse besser zu Hause. **Wer ohne gültigen Jagdschein an einer Gesellschaftsjagd teilnimmt und hierbei eine Waffe führt, begeht sogar eine Straftat.**

Bleifreie Murmeln und Schießnachweis

Neben der (nicht verpflichtenden) Vorlage des Jagdscheines verlan-

gen manche Jagdleiter von den Gästen zudem auch die Vorlage eines Schießnachweises beziehungsweise das Verwenden bleifreier Munition. **Nur in den Bundesländern, in denen „bleifrei“ nach Landesjagdgesetz Pflicht ist, begehrt derjenige, der es trotzdem nach „alter Väter Sitte“ krachen lässt, eine Ordnungswidrigkeit.**

Anders, wenn das Verwenden bleifreier Munition lediglich den Wünschen des Revierinhabers entspricht (vor allem bei Forstverwaltungen). Wer über die Drückjagdsaison daher in der Manteltasche lediglich 3 vom ständigen Vorzeigen schon ganz abgegriffene Alibi-Bleifreipatronen mitführt, kommt – wird er „verbleit“ erwischt – zumindest rechtlich ungeschoren davon.

Übersichtlich wie ein Teller voll Würmer ist hingegen die Rechtslage im Hinblick auf den Schießnachweis. Einige Bundesländer haben verpflichtend die Vorlage eines Schießnachweises bei Teilnahme an Bewegungsjagden oder gar beim Verlängern des Jagdscheines (*Berlin*) geregelt, andere verzichten hierauf (z. B. *Hessen, Bayern*).

Die inhaltlichen Anforderungen reichen von nachzuweisenden

Orange: Diese spezielle Farbe ist rechtlich aber nicht vorgegeben

konkreten Trefferergebnissen (*NRW*) bis hin zur bloßen Teilnahme-Bescheinigung (*Baden-Württemberg*).

Die mehr oder minder bundesweit bestehende Pflicht zur Vorlage eines Schießnachweises bei Bewegungsjagden der Landes- oder Bundesforstanstalten ist allerdings keine Pflicht im Gesetzessinne.

Die Forstverwaltungen machen vielmehr gegenüber ihren Jagdgästen von dem Recht des Jagdherren Gebrauch, die Teilnahme an der Jagd unter bestimmte Bedingungen zu stellen.

Bundesweit weidwerkende „Drückjagd-Hopper“ tun jedenfalls gut daran, sich vorab zu informieren, ob der im eigenen Bundesland ausgestellte Schießnachweis Akzeptanz in den Augen des gestrengen Forstbeamten finden würde.

Signalfarben und Waffen

Die Wünsche des Jagdherren sollten übrigens auch im Hinblick auf die Signalfarbe für Jäger Pflicht sein. Mittlerweile verlangen viele Jagdausrichter neben dem Hutband zumindest das Tragen einer gelben oder orangenen Warnweste.

Der Gesetzgeber ist diesbezüglich erstaunlicherweise zurück-

haltend. Die Regelung unter *Paragraf 4 Abs. 12 UVV Jagd (Unfallverhütungsvorschrift)* lautet lediglich: **„Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.“**

Die Ausführungsanordnung hierzu benennt die Farben orange und gelb oder das Tragen eines Hutbandes nur als Beispiele. Also es darf auch rosa-kariert sein – erlaubt ist, was gefällt!

Das gilt übrigens auch – vorausgesetzt Waffe und Munition sind für die zu bejagende Wildart zugelassen – hinsichtlich der Wahl der Waffe.

Auch eine Vorderschaft-Repetierflinte mit Flintenlaufgeschossen stellt eine rechtlich taugliche Drückjagd-Waffe dar, und die Verwirrungen um das Verwenden von Halbautomaten hat der Gesetzgeber mit einer Klarstellung im Bundesjagdgesetz beseitigt. **Verboten ist es danach, „mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als 3 Patronen geladen sind ... auf Wild zu schießen.“** Ob die Waffe tatsächlich mit mehr als 3 Murmeln gespickt werden könnte, ist dabei gleichgültig. Auch der russische Schießprügel mit Klappschaft und Trommelmagazin – sofern nur 3 Patronen geladen sind – ist eine erlaubte Drückjagd-Waffe.



TROPHY XLT 3-12x 56MM

**DAS KLASSISCHE BOCKJAGD-ZIELFERNROHR
DAS SIE NICHT MISSEN MÖCHTEN!**

Ein leistungsstarkes, vielseitiges Zielfernrohr mit einem großen 56mm Objektiv für optimale Helligkeit. Speziell für die Jagd bis in die tiefste Dämmerung.



EIGENSCHAFTEN:

- Volle Mehrfachvergütung
- 91% Lichtdurchlässigkeit
- Beleuchtetes 4A-Absehen
- Butler Creek FlipUp Objektivdeckel
- 100% wasserdicht, beschlagfrei und stoßfest
- Mit Trockenstickstoff gefüllt
- Schnellfokussierung
- Aus einem Stück gefertigt
- Einfache Absehenverstellung 1/4 M.O.A. per Klick



Foto: Karl-Heinz Vokmar



Bushnell®

Bushnell Outdoor Products

An der Alten Spinnerei 1 · 83059 Kolbermoor
Tel.: +49(0)8031-233 48-0 · www.bushnell.de



Foto: Michael Breuer

Treiberschützen gelten rechtlich nicht als „Jäger“. Ihre Waffen müssen entladen geführt werden

Waffenaufbewahrung und Sonntags-Jagd

Doch auch nach der Jagd aufpassen! Mittlerweile hat es sich etabliert, dass die Waffen beim Sammeln der Schützen in der Mittagspause und beim Strecklegen im Auto bleiben.

Ungeachtet des Verlustes an jagdlicher Tradition ist das zumindest rechtlich nicht zu beanstanden. Anders sieht das hingegen aus, wenn die Waffe auch während des Schüsseltreibens oder bei anschließender Übernachtung dort verbleibt.

Das Auto bietet keine waffenrechtlich sichere Verwahrung. Die Waffe ist gegen Wegnahme angemessen zu sichern. Konkret heißt das, die Waffe im Futteral mit zum Schüsseltreiben zu nehmen oder im Hotelzimmer einzuschließen.

Zum Abschluss: Sofern der Landesgesetzgeber keine abweichende Regelung getroffen oder die Untere Jagd- sowie Ordnungsbehörde entsprechendes angeordnet hat, sind **Gesellschaftsjagden auch an Sonn- und Feiertagen nicht verboten.**

RA Dr. Heiko Granzin

Weit weniger konziliant zeigt sich Vater Staat allerdings dahingehend, was den Umgang mit der Waffe anbelangt. In *Paragraf 4 der UVV Jagd* wird detailliert beschrieben, welche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden müssen. Die relevantesten Regelungen sind folgende:

- Sofern der Jagdleiter nichts anderes anordnet, ist die Waffe erst auf dem Stand zu laden und nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen.
- Wenn sich Personen in gefährbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden.
- Mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen darf nicht in das Treiben hineingeschossen werden.
- Die Waffe ist außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit geöffnetem Verschluss und mit der Mündung nach oben oder abgelenkt, zu tragen (Ausnahme Schlechtwetter).

Verstöße hiergegen sind Ordnungswidrigkeiten.

Hundeführer und Freigabe

Für Hundeführer hält die *UVV* besonders bittere Medizin bereit. Denn diese sind rechtlich gesehen gar keine „richtigen“ Jäger.

Die *UVV* bestimmt: „**Durchgeh- oder Treiberschützen dürfen während des Treibens nur entlade-**

ne Schusswaffen mitführen.“ Das Mitführen der – ungeladenen – Waffe ist dem Treiberschützen nach der Durchführungsverordnung zur *UVV* vor allem für den Fangschuss, den Eigen- oder Hundeschutz beziehungsweise das Abfangen des vom Hund gestellten Wildes erlaubt.

Da nach der *UVV* die Schussabgabe den Standschützen vorbehalten bleibt, haben die Hundeführer beim Auftauchen von Wild – rein rechtlich – ansonsten den Finger gerade zu lassen.

Doch gleichgültig, ob Hundeführer oder „normaler“ Jäger – wer mehr schießt, als er darf, könnte Probleme bekommen. Mit der Freigabe vor der Jagd gibt der Jagdherr bekannt, welchen Teil des Jagdausübungsrechtes er auf die Schützen überträgt.

Wer sich über die Freigabe vorsätzlich hinwegsetzt und zu viel oder falsche Stücke schießt, begeht strafbare Wilderei.

Das derjenige wildert, der auf der Drückjagd absichtlich auf Wild im Nachbarrevier schießt, ist klar. **Auch wenn keine Wildfolgevereinbarung gegeben ist, liegt Wilderei vor, wenn das im Treiben beschossene Wild später jenseits der Jagdbezirksgrenze geborgen wird.**

Ortsunkenntnis kann gefährlich werden. Im fremden Revier sind nicht immer alle Stände mustergültig gekennzeichnet. Wer im Morgennebel durch den Wald stapft und versehentlich jenseits der Jagdbezirksgrenzen seinen vermeintlichen Stand einnimmt, begeht schon Wilderei. Aber mangels Vorsatz bliebe der Unglücksrabe rechtlich wohl ungerufen.



Foto: Peter Diekmann

Für den Transport (zur Jagd) kein Problem. Aber im Hotel gilt für Waffen: Ab auf's Zimmer!